

# Press Release

## Parliamentary Assembly Communication Unit

Ref: 161a08

Tel: +33 3 88 41 31 93

Fax :+33 3 90 21 41 34

pace.com@coe.int

internet: www.coe.int/press



47 members

Albania  
Andorra  
Armenia  
Austria  
Azerbaijan  
Belgium  
Bosnia and Herzegovina  
Bulgaria  
Croatia  
Cyprus  
Czech Republic  
Denmark  
Estonia  
Finland  
France  
Georgia  
Germany  
Greece  
Hungary  
Iceland  
Ireland  
Italy  
Latvia  
Liechtenstein  
Lithuania  
Luxembourg  
Malta  
Moldova  
Monaco  
Montenegro  
Netherlands  
Norway  
Poland  
Portugal  
Romania  
Russia  
San Marino  
Serbia  
Slovakia  
Slovenia  
Spain  
Sweden  
Switzerland  
"the former Yugoslav Republic of Macedonia"  
Turkey  
Ukraine  
United Kingdom

## MONEYVAL veröffentlicht Bericht der dritten Bewertungsrunde über Liechtenstein

Straßburg, 05.03.2008 – Der MONEYVAL-Ausschuss des Europarates zur Bewertung nationaler Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hat heute seinen Bericht der dritten Bewertungsrunde über Liechtenstein veröffentlicht. Der Bericht analysiert die Umsetzung internationaler und europäischer Normen im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und die bewertet Einhaltung der 40+9 Empfehlungen der FATF. Außerdem enthält er einen empfohlenen Aktionsplan zur Verbesserung der AML- und CFT-Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Liechtenstein.

Der Bericht kommt im Wesentlichen zu folgenden Ergebnissen:

- Schon durch seine Beschaffenheit stellt der Finanzplatz Liechtenstein ein besonderes Geldwäscherisiko dar, vornehmlich in der zweiten, in Fachkreisen „Layering“ genannten Phase der Geldwäsche. Um dem gegenzusteuern, haben Behörden und Finanzsektor risikobasierte Abschwächungsmaßnahmen entwickelt. Die Eindämmung des Missbrauchs von Firmenbestimmungen und Finanzdienstprodukten stellt nach wie vor eine permanente Herausforderung dar. Das gleiche gilt für die Identifizierung natürlicher Personen, die als Nießbrauchberechtigte von Firmen oder Treuhandfirmenkonstrukten fungieren.
- Die wichtigsten von den Behörden als sogenannte Vortaten für Geldwäsche ermittelten Straftaten sind Wirtschaftsvergehen, namentlich Betrug, verbrecherischer Vertrauensbruch, Kapital- bzw. Gewinnunterschlagung, Veruntreuung, betrügerischer Bankrott sowie Korruption und Bestechung.
- Geldwäsche wird allgemein in Übereinstimmung mit internationalen Standards als Straftatbestand behandelt. Alle in diesen Standards angeführten Vortaten werden abgedeckt, ausgenommen sind lediglich Umweltverbrechen, Schmuggel, Fälschung und Marktmanipulation.

The Parliamentary Assembly brings together 318 members from the national parliaments of the 47 member states.

President: Lluís Maria de Puig (Spain, SOC) ; Secretary General of the Assembly: Mateo Sorinas.

Political Groups: EPP/CD (Group of the European People's Party); SOC (Socialist Group); EDG (European Democratic Group);

ALDE (Alliance of Liberals and Democrats for Europe); UEL (Group of the Unified European Left).

Steuervergehen, einschließlich des schweren Steuerbetrugs, sind keine Vortaten im Sinne der Geldwäsche.

- Die Bestimmungen über das Vergehen der Terrorismusfinanzierung entsprechen noch nicht den internationalen Normen und bedürfen einer Überarbeitung. Es konnten bisher noch keine Fälle von Terrorismusfinanzierung festgestellt werden.
- Verfahren und Ermittlungen im Zusammenhang mit Geldwäsche gehen in der Regel auf Ansuchen um gegenseitigen Rechtsbeistand und auf Berichte der Finanzermittlungs-Stabstelle FIU zurück. Die Zahl der Ermittlungen im Anschluss an FIU-Berichte ist relativ gering. Es gab bisher in Liechtenstein lediglich zwei Anklagen wegen autonomer Geldwäsche; es kam jedoch noch zu keinen Verurteilungen. Der allgemeine Trend, alle Fälle an jene Behörden zu verweisen, in deren Zuständigkeitsbereich die Vortaten begangen wurden, anstatt die Ermittlungen und Anklagen in Liechtenstein selbst durchzuführen, hat zur Folge, dass die liechtensteinische Justiz kaum über Erfahrung und bestehende Rechtsprechung in Angelegenheiten der Geldwäsche verfügt.
- Finanzvermittler können bis zu zwanzig Tage warten, bis sie Dritte vom Vorliegen eines FIU-Berichtes informieren. Das steht im Widerspruch zu den Normen der FATF, und die Verbotsfrist für die Weitergabe von Hinweisen sollte abgeschafft werden.
- Die Wirksamkeit der Bestimmungen zur Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen kann als gut bezeichnet werden, und das Einfrieren von terroristischem Vermögen unter UN-Sicherheitsratsresolution 1267 wird angemessen gehandhabt.
- Die FIU-Stabstelle in Liechtenstein spielt eine entscheidende Rolle innerhalb des AML/CFT-Systems und erfüllt diese auf wirkungsvolle Art.
- Die AML/CFT-Gesetze, letztmals im Februar 2006 ergänzt, und der Erlass hinsichtlich der Sorgfaltspflicht aus dem Jahr 2005 stellen die wichtigsten Grundlagen für Präventivmaßnahmen im Zusammenhang mit AML/CFT dar. Hier wurden einige Mängel festgestellt, die behoben werden müssen, um den FATF-Empfehlungen in vollem Umfang zu entsprechen.
- Liechtenstein verwendet eine umfassende risikobasierte Herangehensweise, die von Finanzinstituten verlangt, von jedem Stammkunden ein Profil zu erstellen und auf aktuellem Stand zu halten. Das Profil, das auf risikosensibler Basis vervollständigt wird, umfasst auch Informationen hinsichtlich Nießbrauchberechtigung, Herkunft von Finanzmitteln, sowie Zweck der Geschäftsbeziehung. Die gesetzlichen Bestimmungen räumen jedoch den Finanzinstitutionen bei der Anwendung des risikobasierten Systems übermäßigen Ermessensspielraum ein. In Anbetracht des inhärenten Risikos in großen Bereichen des Finanzdienstleistungssektors in Liechtenstein ist erhöhte Aufmerksamkeit erforderlich, wenn es darum geht, Qualität und Fülle der Identifizierung von Nießbrauchberechtigten und eine anhaltende Sorgfaltspflicht zu gewährleisten.
- Die Zusammenarbeit und Koordination zwischen den einzelnen nationalen Behörden ist gut abgestimmt und wirkungsvoll.
- Liechtenstein kann keinen gegenseitigen Rechtsbeistand leisten, wenn es um Sachverhalte geht, die unter liechtensteinischem Gesetz ausschließlich als Steuervergehen behandelt werden. Schwerer organisierter Steuerbetrug sollte von dieser Regelung ausgenommen werden.

Der Bericht wurde vom Internationalen Währungsfonds IWF im Rahmen von Kooperationsabkommen zwischen dem IWF und MONEYVAL erstellt. Er wurde im Rahmen der 24. MONEYVAL-Vollversammlung vom 10. – 14. September 2007 in Straßburg genehmigt. Im Rahmen seines Mandats war MONEYVAL darüber hinaus noch verantwortlich für die Beurteilung der Einhaltung von EU-Richtlinien.

MONEYVAL wird die Umsetzung der Empfehlungen im Rahmen seines Fortschrittsberichtsverfahrens weiterverfolgen. Dieses Verfahren sieht vor, dass alle MONEYVAL-Mitgliedsländer den Expertenausschuss darüber informieren, welche Maßnahmen innerhalb eines Jahres nach Verabschiedung des Berichts gesetzt wurden.

Der Bericht ist im Internet unter folgender Adresse abrufbar: [www.coe.int/moneyval](http://www.coe.int/moneyval).

**Pressekontakte:**

Estelle Steiner, Pressestelle des Europarates, Tel.: +33 (0)3 88 41 33 35, [estelle.steiner@coe.int](mailto:estelle.steiner@coe.int)

Niels Buenemann, IWF-Sprecher, Tel.: +1 202-623-7438.